

I. Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Maschinenbau Böhmer GmbH (nachfolgend „**Böhmer**“) („**AEB**“) gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder von den AEB von Böhmer abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, Böhmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB von Böhmer gelten auch dann, wenn Böhmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistungen an den Lieferanten vorbehaltlos beauftragt und annimmt.
- 1.3 In den zwischen Böhmer und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträgen sind alle getroffenen Vereinbarungen über Lieferungen schriftlich niedergelegt. Abweichende Vereinbarungen, die zwischen Böhmer und dem Lieferanten getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen in Textform niederzulegen.
- 1.4 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsabschluss, Änderungen

- 2.1 Der Lieferant hat vierzehn (14) Tage Zeit, Angebote von Böhmer anzunehmen, sofern nicht anderweitig im Angebot angegeben. Jegliche für den Vertrag relevante Kommunikation hat per Post, Fax oder unter ausschließlicher Verwendung der E-Mail-Adresse einkauf@boehmer-maschinenbau.de zu erfolgen, sofern nicht anderweitig geregelt.
- 2.2 Mündliche Abreden werden mit dem Inhalt ihrer Bestätigung in Textform wirksam.
- 2.3 Die von Böhmer übergebenen Unterlagen und gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind für den Lieferanten verbindlich, wenn Böhmer diese in der Bestellung mitteilt oder auf diese in der Bestellung Bezug nimmt.

3. Lieferung, Lieferdokumente und Gefahrenübergang

- 3.1 Die Waren werden während Böhmers regulären Geschäftszeit DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung genannten Ort oder an den Geschäftssitz von Böhmer („**Lieferort**“) geliefert, wobei der Lieferant auch das Abladen auf eigene Kosten und Gefahr übernimmt. Der Lieferort ist der Erfüllungsort.
- 3.2 Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Übergabe der Waren oder vollständigen Erbringung der Leistungen am Lieferort über, es sei denn, eine Abnahme wurde gemäß den anwendbaren Gesetzen vereinbart oder von diesen gefordert. In letzteren beiden Fällen ist der Abnahmezeitpunkt entscheidend für den Gefahrenübergang.
- 3.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, hat der Lieferant der Lieferung einen Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein muss Böhmers Bestellnummer, die Sach-, Material- und/oder Artikelnummern sowie eine Referenz enthalten.
- 3.4 Böhmer ist nicht verpflichtet, Teillieferungen anzunehmen, es sei denn, dies wurde im Vorhinein vereinbart. Sind Teillieferungen vereinbart, kann Böhmer über die zeitliche Reihenfolge bestimmen. Die Annahme einer Teillieferung bedeutet nicht die Anerkennung der Gesamtlieferung als vertragsgemäß.
- 3.5 Böhmer ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen außerhalb der branchenüblichen Grenzen abzulehnen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als fünf (5) % von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Böhmer.
- 3.6 Böhmer ist nicht verpflichtet, eine vorzeitige Lieferung anzunehmen und behält sich das Recht vor, dem Lieferanten

die Lagerkosten in Zusammenhang mit einer vorzeitigen Lieferung bis zum Eintritt des eigentlichen Liefertermins in Rechnung zu stellen. Der Zeitpunkt und die Folgen des Gefahrenübergangs bleiben hiervon unberührt.

- 3.7 Die zu liefernden Waren sind gemäß der gängigen kaufmännischen Praxis, oder, auf Anfrage von Böhmer, in Verpackung von Böhmer oder sonstiges besonderes Verpackungsmaterial zu verpacken. Jede äußere Verpackung muss Angaben zum jeweiligen Produkt, den Mengen und Größen enthalten und entsprechend gekennzeichnet sein.

4. Lieferdaten, Lieferverzug

- 4.1 Das in der Bestellung angegebene Lieferdatum ist bindend („**Lieferdatum**“).
- 4.2 Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein, das Lieferdatum einzuhalten, setzt der Lieferant Böhmer unverzüglich nach Bekanntwerden des Verzugs schriftlich und unter Angabe der Gründe und der geschätzten Verzugsdauer darüber in Kenntnis. Die Pflicht des Lieferanten zur Einhaltung des Lieferdatums wird hiervon nicht berührt.
- 4.3 Im Falle eines Lieferverzugs hat Böhmer, unabhängig von sonstigen Rechten oder Schadensersatzansprüchen, die Böhmer möglicherweise zustehen, das Recht, vom Lieferanten für jede volle Kalenderwoche des Verzugs einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der betroffenen Waren oder Leistungen zu verlangen, wobei das Maximum bei fünf (5) % des Nettopreises der betroffenen Waren oder Leistungen liegt. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass Böhmer kein Schaden entstanden oder dieser geringer als oben beschrieben ist. Der pauschalierte Verzugschaden wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Böhmer kann den pauschalierten Verzugschaden auch dann verlangen, wenn Böhmer sich das Recht dazu bei der Annahme der Ware nicht ausdrücklich vorbehält.

5. Eigentum

- 5.1 Das Eigentum geht bei Übergabe oder Abnahme der Ware über. Etwaige Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.
- 5.2 Eine etwaige Be- und Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt Böhmer stets, auch im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, ausschließlich für sich vor.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise einschließlich sämtlicher zusätzlicher Kosten (z.B. Verpackungskosten, Frachtkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherungen sowie Reisekosten) exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Etwaige öffentliche Abgaben und Steuern trägt der Lieferant.
- 6.2 Die Rechnungsstellung hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen, es sei denn, in der Bestellung wurde eine andere Währung festgelegt.
- 6.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Übergabe der Waren und Eingang einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ist Böhmer berechtigt, einen Skonto in Höhe von 3% auf den Nettobetrag der jeweiligen Rechnung in Abzug zu bringen.
- 6.4 Sofern Böhmer Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen, ist Böhmer berechtigt, fällige Zahlungen in der Höhe der Ansprüche zurückzuhalten.
- 6.5 Böhmer kann nach eigenem Ermessen Ansprüche gegeneinander aufrechnen und Zurückbehaltungsrechte ausüben. Das Recht des Lieferanten auf Aufrechnung von Ansprüchen und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist beschränkt auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenseitige Ansprüche.
- 6.6 Rechnungen sind ausschließlich an rechnung@boehmer-maschinenbau.de zu senden.
- 6.7 Die Rechnung muss Böhmers Bestellnummer, die Sach-, Material- und/oder Artikelnummern, eine Referenz sowie ggf. die freigegebenen Stundennachweise und den Rechnungs- und Leistungszeitraum enthalten. Pro Bestellung und/oder Lieferschein ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche formalen

Layoutvorgaben der Finanzbehörden für Rechnungen eingehalten werden.

7. Gewährleistung

- 7.1 Hinsichtlich der Produktqualität abgegebene Zusicherungen gelten als verbindlich. Eine Annahme oder Freigabe von vorgelegten Prototypen oder Mustern stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.
- 7.2 Die Untersuchungs- und Rügepflichten von Böhmer gemäß §§ 377 und 381 Handelsgesetzbuch sind jedenfalls dann fristgemäß ausgeübt worden, wenn der Lieferant innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Erhalt der Waren bei offensichtlichen Mängeln oder fünf (5) Kalendertagen nach Feststellung von nicht-offensichtlichen Mängeln in Kenntnis gesetzt wird.
- 7.3 Eine Lieferung fehlerhafter Produkte berechtigt Böhmer zu einer Nacherfüllung durch den Lieferanten, nach Wahl von Böhmer entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Wenn der Lieferant es zweimal versäumt, dieser Verpflichtung innerhalb der jeweils von Böhmer festgelegten Frist nachzukommen bzw. wenn eine Nacherfüllung unzumutbar ist, kann Böhmer gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis reduzieren, vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz verlangen.
- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei (3) Jahre nach Gefahrübergang der Waren, es sei denn, das Produkt ist verderblich bzw. hat eine kürzere Haltbarkeit.
- 7.5 Die Bestimmungen in § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) in Bezug auf den Rückgriff, den Böhmer gegenüber dem Lieferanten nehmen kann, bleiben hiervon unberührt.

8. Haftung und Versicherung

- 8.1 Der Lieferant haftet im gesetzlichen Umfang.
- 8.2 Die Haftung von Böhmer ist wie folgt beschränkt:
- 8.2.1. Böhmer haftet vollständig für Verluste oder Schäden aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.2.2. Verstößt Böhmer durch leichte Fahrlässigkeit gegen eine vertragliche Verpflichtung, die für den Vertragszweck von wesentlicher Bedeutung ist und von deren Erfüllung der Lieferant ausgeht (Kardinalpflicht), so haftet Böhmer nur für vorhersehbare Schäden, die für die jeweilige Vertragsbeziehung typisch sind. In Bezug auf andere Schäden, die aus leichter Fahrlässigkeit resultieren, ist die Haftung von Böhmer ausgeschlossen.
- 8.2.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2.4. Sofern die Haftung von Böhmer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Böhmer.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Versicherungen zur Produkthaftung, Betriebshaftpflicht und Berufshaftpflicht mit angemessenen Mindestdeckungssummen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, es sei denn, dies ist aufgrund der Art der Waren oder der zur Verfügung gestellten Leistungen nicht möglich. Der Lieferant stellt Böhmer auf Anfrage die entsprechende Dokumentation zur Versicherung zur Verfügung.

9. Nachhaltigkeit

Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der Leistungserbringung die Nachhaltigkeitsstandards gemäß SAQ 5.0 einzuhalten. [Informationen zu SAQ](#)

10. Audit

- 10.1 Während der regulären Geschäftszeit gestattet der Lieferant Böhmer oder, nach Ermessen von Böhmer, professionell qualifizierten, unabhängigen Wirtschaftsprüfern insoweit Zutritt zu seinen Geschäftsräumen, Mitarbeitern, Systemen und relevanten Aufzeichnungen, als dies nach vernünftigem Ermessen erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Lieferant diesen Vertrag sowie sämtliche anwendbaren Gesetze einhält und ob die Waren und Leistungen vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden.

Der Lieferant ist berechtigt, den Zugriff auf Informationen zu verweigern, die Geschäftsgeheimnisse darstellen.

- 10.2 Der Lieferant wird mit Böhmer bzw. seinen Wirtschaftsprüfern in Bezug auf solche Prüfungen im angemessenen Rahmen kooperieren und die erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten und Unterstützungshandlungen zur Verfügung stellen.

11. Geistige Eigentumsrechte, Materialien

- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass weder die Waren oder Leistungen noch deren Nutzung durch Böhmer zum vorgesehenen Zweck gegen geistigen Eigentumsrechte verstoßen. Andernfalls stellt dies einen Mangel dar.
- 11.2 Der Lieferant beseitigt die Verletzungen von geistigen Eigentumsrechten im Rahmen der Mängelgewährleistung, entweder durch Beschaffung einer entsprechenden Lizenz an dem verletzten Recht auf eigene Kosten oder durch Änderung oder Ersatz der rechtsverletzenden Teile der Waren oder Leistungen, wobei die Qualität der Waren oder der Leistung unverändert bleibt.
- 11.3 Sofern es sich bei solchen Waren oder Leistungen um Sonderanfertigungen handelt, die speziell für Böhmer gestaltet, hergestellt oder erbracht wurden, gehen sämtliche diesbezüglichen geistigen Eigentumsrechte bei Lieferung der Waren oder Erbringung der Leistungen oder nach Beendigung des Vertrags auf Böhmer über. Für den Fall, dass geistige Eigentumsrechte aus rechtlichen Gründen nicht vollständig auf Böhmer übertragen werden können, z.B. Urheberrechte, gewährt der Lieferant Böhmer ein ausschließliches, übertragbares, unterlizenzierbares, kostenfreies Nutzungs- und Verwertungsrecht ohne zeitliche, örtliche oder inhaltliche Beschränkung.
- 11.4 Sämtliche Materialien von Böhmer, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, wie beispielsweise Werkzeuge, verbleiben im ausschließlichen Eigentum von Böhmer. Für die Laufzeit des Vertrags und zum Zwecke der Lieferung der Waren an bzw. Erbringung der Leistungen gegenüber Böhmer gewährt Böhmer dem Lieferanten eine nicht-ausschließliche, gebührenfreie, nicht-übertragbare Lizenz zur Nutzung sämtlicher dem Lieferanten zur Verfügung gestellter Materialien von Böhmer. Eine Überlassung der Materialien von Böhmer an Dritte ist unzulässig. Sollte der Lieferant die Materialien nicht mehr zur Erfüllung des Vertrags benötigen, wird der Lieferant die Materialien unverzüglich oder in jedem Fall spätestens nach Beendigung des Vertrags oder der Vertragsverhandlungen an Böhmer zurückgeben.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Während der Laufzeit des Vertrags und über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant die Bestimmungen des Vertrags sowie sämtliche Informationen und Inhalte von Dokumenten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, die Produkte und Geschäftsgeheimnisse von Böhmer („**Vertrauliche Informationen**“) vertraulich zu behandeln.
- 12.2 Der Lieferant darf nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von Böhmer vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, mit Ausnahme von (a) seinen Mitarbeitern und professionellen Beratern, welche zum Zwecke des Vertrags Kenntnis der Vertraulichen Informationen haben müssen und von Gesetzes wegen der beruflichen Schweigepflicht unterliegen und (b) öffentlichen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Offenlegungspflicht. Der Lieferant ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an befugte Unterauftragnehmer weiterzugeben, vorausgesetzt, dass er diesen eine Vertraulichkeitsverpflichtung auferlegt, die dem in dieser Ziffer festgelegten Vertraulichkeitsgrad entspricht.
- 12.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß dieser Ziffer gelten nicht für Informationen, die ohne ein Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt sind oder werden, die bereits vor Erhalt von Böhmer im Besitz des Lieferanten waren, die rechtmäßig von einem Dritten weitergegeben werden, der berechtigt war, diese Informationen offenzulegen, oder die unabhängig ohne Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen von Böhmer entwickelt wurden.

13. Abtretung

13.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche.

13.2 Böhmer ist berechtigt, einzelne Rechte aus dem Vertrag oder den gesamten Vertrag an Dritte abzutreten.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Auf diese AEB, den Vertrag und die gesamte Geschäftsbeziehung (vertraglich und außervertraglich) zwischen Böhmer und dem Lieferanten finden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

14.2 Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, ist Koblenz, Deutschland.

II. Besondere Bestimmungen für Werklieferverträge (§ 650 BGB) und Werkverträge (§ 631 BGB)

1. Geltungsbereich

Wenn der Lieferant zur Herstellung von Waren oder Ausführung, Installation, Reparatur oder Erbringung von sonstigen Arbeiten verpflichtet ist („**Werke**“), gelten die folgenden Bestimmungen zusätzlich zu Ziffer I dieser AEB und gehen diesen vor.

2. Zahlungsbedingungen

Zusätzlich zu den in Ziffer I.6.3 festgelegten Bestimmungen gilt, dass Zahlungen erst fällig werden, wenn die Abnahme erklärt wurde, es sei denn, Böhmer hat die Abnahme innerhalb einer vom Lieferanten festgelegten angemessenen Frist aufgrund eines Mangels abgelehnt.

3. Abnahme

3.1 Der Lieferant informiert Böhmer, sobald das Werk hergestellt wurde und stellt Böhmer die zugehörigen Dokumente vollumfänglich zur Verfügung.

3.2 Böhmer wird das Werk innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über den Abschluss des Werks abnehmen bzw. die Abnahme verweigern.

3.3 Sofern vor einer Abnahme eine Inbetriebnahme des Werks zu Testzwecken erforderlich ist, wird die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests erfolgen.

3.1. Der Lieferant wird ein Abnahmeprotokoll erstellen, das von Böhmer zu unterzeichnen ist.

3.4 Die Nutzung des Werks durch Böhmer oder einen Dritten allein ersetzt nicht die formelle Abnahmeerklärung gemäß Ziffer II.3.2.

3.5 Abnahmeprüfzeugnisse sind Böhmer per Post oder unter ausschließlicher Verwendung der E-Mail-Adresse einkauf@boehmer-maschinenbau.de zuzusenden.

3. Gewährleistung, Verjährung

4.1 Im Falle einer Lieferung eines fehlerhaften Werks ist Böhmer zu einer Nacherfüllung berechtigt, nach Wahl von Böhmer entweder durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Wenn der Lieferant es zweimal versäumt, dieser Verpflichtung innerhalb der jeweils von Böhmer festgelegten Frist nachzukommen bzw. wenn eine Nacherfüllung unzumutbar ist, kann Böhmer gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Situation durch Selbstvornahme beheben, den Kaufpreis reduzieren, vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz verlangen.

4.2 Jegliche Änderungen der Art und Zusammensetzung der Materialien oder der Bauweise im Vergleich zu ähnlichen Werken, die der Lieferant zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt hat, erfordern die vorherige schriftliche Zustimmung von Böhmer.

4.3 Gewährleistungsansprüche unterliegen zudem den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4. Kündigung

Böhmer kann den Vertrag jederzeit vor Abschluss des Werks kündigen. Sollte Böhmer den Vertrag kündigen, ist der Lieferant berechtigt, eine Erstattung der Kosten, die ihm bei der Vertragserfüllung entstanden sind, zu verlangen sowie einen Ausgleich für entgangene Gewinne, die auf die bereits erfüllten Teile der Werke entfallen wären.

III. Besondere Bestimmungen für Dienstverträge (§ 611 BGB)

Handelt es sich bei den vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten um die Erbringung von Dienstleistungen, so finden Ziffern I.3, I.5 und § I.7 sowie Abschnitt II keine Anwendung